



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 17: Mehr Steuergerechtigkeit bei der Erbschaftsteuer

5 Die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses entsprechende Reform der Erbschaft- und
Schenkungssteuer ist unzureichend, weil die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur
halbherzig umgesetzt wurden. Die Privilegierung von Betriebsvermögen ist nach wie vor nur
schwerlich mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Grundgesetz vereinbar. Die Mandatsträger
10 der SPD werden deshalb aufgefordert, sich auch weiterhin für die Beseitigung der
Privilegierungen bei Steuerbefreiungen für Erben großer Unternehmen und für ein
verfassungskonformes Erbschaftsteuerrecht einzusetzen.

Die Beachtung des Gleichheitssatzes ist dabei freilich nicht der einzige Aspekt von sozialer
Gerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit verlangt gleichrangig auch die Beachtung des
15 Sozialstaatsprinzips: Chancengleichheit und soziale Teilhabegerechtigkeit. Auch wenn diese
Ziele nicht in einem Schritt erreichbar sind, muss ein verfassungskonformes
Erbschaftsteuerrecht folgenden Anforderungen genügen:

- Die Erbschaftsteuer muss auch der Herstellung sozialer Chancengleichheit dienen.
- 20 • Mit der Erbschaftsteuer muss der Staat zielgerichtet auf gleiche Lebenschancen
hinwirken.
- Der Konzentration des Vermögens muss entgegengewirkt werden.
- Anstelle der 10-Jahres-Regelung der Schenkungssteuer und der bisherigen
25 Eingangsstaffelung, muss ein lebenslanger persönlicher Freibetrag von 1 Mio Euro
und ein Steuersatz von 40 - 60 % je nach Steuerklasse eingeführt werden.
- Die Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen muss insbesondere bezüglich der
Transparenz und der zivilgesellschaftlichen Beteiligung bei der Kontrolle der Tätigkeit
verbessert werden.
- 30 • Grundsätzlich sollen alle Vermögensarten den gleichen Besteuerungssätzen
unterworfen werden. Dabei ist Grundbesitz und Betriebsvermögen mit dem
Verkehrswert anzusetzen. Um Zwangsverkäufe von Immobilien und Kapitalabzug aus
Unternehmen zu verhindern, können Erben, die nicht über die notwendige Liquidität
35 verfügen, Ratenzahlungen mit Zeiträumen bis zu 20 Jahre in Anspruch nehmen oder
den Staat für eine Übergangszeit an ihrem Besitz beteiligen. Bei Betriebsvermögen
geschieht das in der Form einer stillen Beteiligung ohne Einfluss auf die
unternehmerischen Entscheidungen. Die Beteiligungen können jederzeit ausgezahlt
werden.

Begründung:

40 1. Stand der Gesetzgebung

Mit Urteil vom 17. Dezember 2014 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die
Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt.
Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.
Der Bundestag hatte – freilich erst am 24. Juni 2016, eine Woche vor Ablauf der vom
45 Verfassungsgericht gesetzten Frist – die Reform der Erbschaft- und Schenkungssteuer
beschlossen. Weil CSU und CDU noch in allerletzter Sekunde verfassungsrechtlich
bedenkliche Sonderbehandlungen erzwungen hatten, musste das Gesetz jedoch
nachverhandelt werden, nachdem der Bundesrat am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss
angerufen und damit die Reform der Erbschaftsteuer vorläufig gestoppt hatte.

Da die Reform somit nicht bis zum 30. Juni 2016 umgesetzt worden war, hatte der Vorsitzende des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12. Juli 2016 mitgeteilt, dass der Senat sich Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz befassen werde.

Eine Woche vor Ablauf dieser „Galgenfrist“, in der Nacht zum 22. September 2016, beschloss der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat nach mehr als siebenstündiger Beratung einen Kompromissvorschlag. Der Einigungsvorschlag wird nun dem Bundestag zugeleitet. Nachdem dieser ihn umgesetzt hat, befasst sich der Bundesrat mit dem geänderten Gesetz. Dieser Antrag geht davon aus, dass der Vorschlag des Vermittlungsausschusses Gesetz werden wird.

2. Rechtstatsachen

Zur Höhe des in Deutschland jährlich geerbten und geschenkten Vermögens gibt es – leider – keine verlässlichen Statistiken.

Nach den Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (**DIW**) werden **jährlich 200 bis 300 Milliarden € vererbt oder verschenkt**. Etwa die Hälfte der Transfers liegt unter 50.000 €. Transfers über 500.000 € erhalten 1,5 % der Begünstigten, auf die ein Drittel des gesamten Übertragungsvolumens entfällt. Die 0,08 % der Fälle mit Transfers über 5 Millionen € erhalten 14 % des Übertragungsvolumens und gut die Hälfte der **Unternehmensübertragungen**, die allerdings bei der bisherigen Erbschaftsteuer weitgehend **steuerfrei** blieben, daran hat die Reform kaum etwas geändert.

Nach dem **Statistischen Bundesamt** (Pressemitteilung vom 7.10.2015) erhöhte sich das geerbte und geschenkte Vermögen im Jahr 2014 um 54,6 % gegenüber dem Vorjahr auf **108,8 Milliarden €**.

Die von den Finanzverwaltungen veranlagten Vermögensübertragungen aus Erbschaften und Vermächtnissen beliefen sich auf 38,3 Milliarden € und aus Schenkungen auf 70,5 Milliarden €. Die Vermögensübergänge mit einem Wert von mehr als 20 Millionen € stiegen auf 51,1 Milliarden €. Diese **Großerwerbe** erreichten einen Anteil von **47,0 %** am insgesamt geerbten und geschenkten Vermögen. Insgesamt war das **Betriebsvermögen** mit 44,5 % die wertmäßig größte übertragene Vermögensart. Auch bei den Schenkungen entfiel darauf der höchste Anteil (62,7 %). Die Übergänge von Unternehmensvermögen beliefen sich insgesamt auf 48,5 Milliarden € brutto und bei Schenkungen auf 44,2 Milliarden € brutto. Aufgrund von Freibeträgen und den umfangreichen **Steuerbefreiungen** nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), die auf Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften gewährt werden, betrug der Wert der **steuerpflichtigen** Vermögensübergänge nur **33,8 Milliarden €**. Die hierfür festgesetzte **Steuer** stieg im Jahr 2014 um 15,1 % auf rund **5,4 Milliarden €**, davon waren 4,3 Milliarden € Erbschaft- und 1,1 Milliarden € Schenkungsteuer. Anteilmäßig mussten damit 11,3 % des geerbten und 1,6 % des geschenkten Vermögens als Steuern gezahlt werden. Im Jahr 2015 hat sich das Steueraufkommen geringfügig auf 6,29 Milliarden € erhöht.

Für den Bereich der Erbschaftsteuer besitzt der Bund die **Gesetzgebungskompetenz**. Das **Aufkommen** aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht allerdings nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG den **Ländern** zu.

3. Urteil des BVerfG vom 17.12.2014

Weil diese Steuerbefreiungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ungerecht sind, hat das Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat auf Vorlage des Bundesfinanzhofs mit Grundsatzurteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – einstimmig entschieden, dass die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit Art. 3 Abs. 1

GG unvereinbar ist. Deswegen hat er den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Das Bundesverfassungsgericht ging von folgenden Steuerdaten aus:

Das jährliche **Aufkommen** von Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt seit Jahren nahezu

5 **konstant** zwischen 4 und 5 Milliarden €. Es betrug im Jahr

2009 4,5 Milliarden €

2012 4,6 Milliarden €

Demgegenüber hat sich nach den vom Bundesministerium der Finanzen dem

Bundesverfassungsgericht vorgelegten statistischen Auswertungen der **Steuerwert** des

10 durch Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen übertragenen Vermögens in den Jahren von 2007 bis 2012 mehr als **verdoppelt**:

2007 33,7 Milliarden €

2008 35,3 Milliarden €

2009 37,5 Milliarden €

15 2010 40,7 Milliarden €

2011 54,0 Milliarden €

2012 74,2 Milliarden €

Durch die §§ 13a und 13b ErbStG wurden von diesen Steuerwerten nach den Angaben des Bundesministeriums der Finanzen **immer höhere Beträge steuerfrei** gestellt:

20 2009 3,4 Milliarden €

2010 7,2 Milliarden €

2011 20,0 Milliarden €

2012 40,2 Milliarden €

Diese statistischen Angaben beziehen sich allerdings nur auf die von den Finanzbehörden

25 erfassten Fälle. So wurde im Jahre 2010 von insgesamt 858.768 Sterbefällen lediglich in

51.490 Sterbefällen eine Erbschaftsteuerveranlagung durchgeführt. Ein Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG, der den steuerpflichtigen Erwerb reduziert oder

ganz auf null abgesenkt hat, wurde dabei in 2.440 Sterbefällen gewährt.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei den Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b

30 ErbStG einen **Verstoß gegen den Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt.

Gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der

Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein

Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Der Verfassungsverstoß

35 liegt darin, dass diese Regelungen den Erwerb bestimmter Vermögensarten von der

Erbschaft- und Schenkungsteuer verschonen und so in verschiedenerlei Hinsicht zu

Ungleichbehandlungen führen. Das bewirkt eine **Besserstellung** der Erwerber

unternehmerischen Vermögens gegenüber den Erwerbern sonstigen Vermögens, die zwar

im Grundsatz mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, im Bereich des Übergangs **großer**

Unternehmensvermögen aber der Korrektur bedarf.

40 Die durch die Verschonungsregelungen bewirkte **Ungleichbehandlung** zwischen Erwerbern

betrieblichen und nichtbetrieblichen Vermögens ist – so das Bundesverfassungsgericht

ausdrücklich – **enorm**. Nach den vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten

Auswertungen der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wurden von dem

45 Steuerwert des in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt unentgeltlich übertragenen

Vermögens **mehr als ein Drittel** über §§ 13a und 13b ErbStG von der Erbschaft- und

Schenkungssteuer **befreit**. Und: Das Maß der Ungleichbehandlung ist umso größer, je

umfangreicher der steuerbefreite Erwerb ist. Da die §§ 13a und 13b ErbStG keine

Obergrenze in Bezug auf das begünstigungsfähige Vermögen vorsehen, können bei

Einhaltung der Verschonungsbedingungen auch **Betriebe mit** Unternehmenswerten von

50 mehreren Hundertmillionen oder auch mehreren **Milliarden Euro erbschaft- und**

schenkungssteuerfrei übertragen werden.

Dazu trägt die verbreitete Praxis bei, dass Steuerpflichtige steuermindernde **Gestaltungen**

wählen, durch die Steuererleichterungen in Anspruch genommen, oder in entsprechender

Weise Steuerbelastungen vermieden werden, ohne dass solche Gestaltungen schon einen

55 Missbrauch im Sinne von § 42 AO darstellen müssen. Dazu sagt das

Bundesverfassungsgericht: Steuergesetze, die entgegen ihrer Zwecksetzung steuermindernde **Gestaltungen** in erheblichem Umfang **zulassen**, können von Anfang an **verfassungswidrig** sein. Dies gilt erst recht, soweit § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG Gestaltungen zulässt, welche die unentgeltliche Übertragung von Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ohne Einhaltung der Lohnsummenvorschrift ermöglichen.

Der Bundesfinanzhof hatte in seinem Vorlagebeschluss beanstandet, dass das Gesetz Gestaltungen offen stehe, die es in vielen Fällen ermöglichten, den Verschonungsabschlag auch bei Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten zu erhalten, ohne dass es für sie auf die Entwicklung der Lohnsummen und damit auch nicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen in dem Zeitraum nach dem Erwerb ankomme. Er führte dazu als **Gestaltungsbeispiel** an, dass ein Betrieb mit mehr als 20 Beschäftigten vor der Verwirklichung des Steuertatbestands bei gleichen Beteiligungsverhältnissen in eine **Besitzgesellschaft** mit nicht mehr als 20 Beschäftigten, bei der das Betriebsvermögen konzentriert wird, und in eine **Betriebsgesellschaft**, deren Betriebsvermögen nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten keinen oder einen nur sehr geringen Steuerwert hat und die eine beliebige Zahl von Beschäftigten haben kann, aufgespalten wird. Die Anforderungen an die Entwicklung der Lohnsumme spielten dann bei der Besitzgesellschaft keine Rolle. Gerade auch die Möglichkeit solcher Betriebsaufspaltungen hat das Bundesverfassungsgericht beanstandet: §§ 13a und 13b ErbStG sind nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, soweit sie zu nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen führende steuerliche Gestaltungen zulassen, nämlich die **exzessive Ausnutzung der Befreiung von der Lohnsummenpflicht** durch die Aufspaltung in Besitz- und Betriebsgesellschaft. Daher kann ein verfassungsgemäßer Zustand nur durch eine umfassende Nachbesserung oder grundsätzliche Neukonzeption der Gesamtverschonungsregelung herbeigeführt werden.

Ein verfassungskonformes Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts strikt und ohne Einschränkungen umsetzen. Es muss deshalb den **Gleichheitssatz** mit Leben ausfüllen und das heißt insbesondere: Große Vermögen (damit sind vor allem die vom Bundesverfassungsgericht genannten Betriebe mit Unternehmenswerten von mehreren Hundertmillionen oder auch mehreren Milliarden Euro gemeint) dürfen nicht nur – wie bisher – privilegiert werden. Vielmehr muss gerade bei solchen Vermögen der Grundsatz der **Lastengleichheit** im Gesetz erkennbar zum Ausdruck kommen.

4. Sozialstaatsprinzip beachten

Bei der Beachtung des Gleichheitssatzes darf der Gesetzgeber aber nicht stehen bleiben. Nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Ungleichbehandlungen sind zu beseitigen. Zusätzlich muss das **Sozialstaatsprinzip** leitender Gedanke bei der Gesetzesreform sein.

Das haben vor allem die Senatsmitglieder Gaier, Masing und Baer in ihrer – leider zu wenig beachteten – abweichenden Meinung eindringlich angemahnt. Sie stimmen der Entscheidung zu, sind aber der Ansicht, dass zu ihrer Begründung ein weiteres Element gehört: Das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Das begründen diese Verfassungsrichter wie folgt überzeugend: Erst die Beurteilung der mit den angegriffenen Vorschriften bewirkten Ungleichbehandlungen im Lichte des Sozialstaatsprinzips sichert die Entscheidung weiter ab und macht ihre **Gerechtigkeitsdimension** voll sichtbar.

Die Erbschaftsteuer ist ein **Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit**, die sich in einer freien Ordnung nicht von selbst herstellt. Die freie Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik beruht auf der für den modernen Staat selbstverständlichen Annahme der rechtlichen Freiheit und Gleichheit aller Bürger. Mit dieser durch die Verfassung gewährleisteten Grundlegung des Gemeinwesens in der Freiheit und Besonderheit des Einzelnen werden gesellschaftliche Ordnungsbildung und Entwicklung weitgehend dem freien Spiel der Konkurrenz und sich hierbei bildender Unterscheidungen überlassen. Die rechtliche Gleichheit verbunden mit der individuellen Handlungs- und Erwerbsfreiheit und der Garantie des Eigentums entbindet eine weitreichende Dynamik und führt unweigerlich zur

Entstehung materieller Ungleichheit unter den Bürgern. Dies ist gewollt und elementarer Inhalt einer freiheitlichen Rechtsordnung.

Insoweit bedarf es aber eines Ausgleichs. Dies gilt insbesondere für die Eigentumsordnung, denn im **Eigentum** gerinnt die Ungleichheit der freigesetzten Gesellschaft zur Materie und wird **Ausgangspunkt neuer Ungleichheiten.**

Das Grundgesetz hat mit seiner Verpflichtung aller öffentlicher Gewalt auf das **Sozialstaatsprinzip** die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen erhoben. Die **Erbschaftsteuer** dient deshalb nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern ist **zugleich ein Instrument des Sozialstaats**, um zu **verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert** und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Dass hier auch im Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit eine Herausforderung liegt, zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Vermögensverteilung. Gerade die **Konzentration des Vermögens** im obersten Dezil ist im vergangenen Jahrzehnt stark **gestiegen**, wobei das wahre Ausmaß an Ungleichheit bei der Verteilung des Vermögens auch mit diesen Zahlen noch nicht voll erfasst ist, weil die Haushalte mit dem besonders großen Vermögen mangels von den Betroffenen zu erlangender Zahlen nicht berücksichtigt werden konnten Demgegenüber verfügten rund **28 %** der erwachsenen Bevölkerung im Jahr 2012 über **kein** beziehungsweise ein negatives **Vermögen**, wobei dieser Anteil seit dem Jahr 2002 ebenfalls signifikant angestiegen ist. Der für die Vermögensverteilung international herangezogene Gini-Koeffizient ist entsprechend von 0,62 im Jahr 1993 auf 0,78 im Jahr 2012 gestiegen, sodass **Deutschland** gegenwärtig innerhalb der Eurozone den **höchsten Grad an Ungleichheit** bei der Verteilung des Vermögens aufweist. Als Ursache für die wachsende Ungleichheit lässt sich nach der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausmachen, dass gerade die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen im Vergleich zu den Arbeitnehmerentgelten überdurchschnittlich gestiegen sind.

Die Erbschaftsteuer bestimmt und beschränkt in Blick hierauf den Inhalt des in Art. 14 Abs. 1 GG garantierten Erbrechts. Sie wirkt damit der Gefahr entgegen, dass durch eine zunehmende Ungleichverteilung von Mitteln die Chancen auf gesellschaftliche wie politische Teilhabe auseinanderdriften und sich so letztlich Einfluss und Macht zunehmend unabhängig von individueller Leistung verfestigen und an Herkunft gebunden sind. Mit diesem Zweck ist die **Erbschaftsteuer ein Instrument**, mit dem der Staat **ungleichen Lebenschancen entgegenwirkt**. Der mit ihr ins Werk gesetzte Ausgleich trägt dazu bei, dass persönliche Freiheitswahrnehmung und Fähigkeiten nicht nur abstrakt, sondern real die Grundlage unserer Ordnung bleiben und sich so Freiheit und Gleichheit auch in der Lebenswirklichkeit verbinden.

Die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten liegt in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben. Mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nimmt das Grundgesetz den **Gesetzgeber in die Pflicht**, für einen **Ausgleich der sozialen Gegensätze** und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. Dies wirkt sich auch auf die Anforderungen an deren Ausgestaltung aus. Begründet der Gesetzgeber durch Befreiungen, wie sie im vorliegenden Verfahren zu beurteilen sind, **Ungleichbehandlungen**, unterliegen diese einer umso größeren **Rechtfertigungslast**, je mehr sie geeignet sind, soziale Ungleichheiten zu verfestigen.

Dabei belässt die Verfassung dem Gesetzgeber dabei freilich einen weiten Spielraum. Der Gesetzgeber ist insoweit aber auch aufgrund seiner Bindung an Art. 20 Abs. 1 GG nicht nur berechtigt, Ererbtes und Schenkungen steuerlich zu belasten, sondern auch besonderen Rechtfertigungsanforderungen unterworfen, je mehr von dieser Belastung jene ausgenommen werden, die unter marktwirtschaftlichen Bedingungen leistungsfähiger sind als andere.

Die vom Senat entwickelten Rechtfertigungsanforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG für die privilegierende Befreiung von unternehmerischen Vermögen von der Erbschaftsteuer erhalten hierdurch eine weitere verfassungsrechtliche Grundierung. So hat es auch eine sozialstaatliche Dimension, wenn Verschonungsregeln **so gestaltet sein müssen, dass** mit

ihrer Hilfe nicht zugleich auch im großen Umfang nicht unternehmerisches **Privatvermögen** der **Erbchaftsteuer entzogen** werden kann oder durch Gestaltungsmöglichkeiten die gemeinnützigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Befreiungen umgangen werden können.

- 5 Eine solche sozialstaatliche Dimension hat vor allem aber auch der zunehmende Rechtfertigungsbedarf in Abhängigkeit von dem Maß der Ungleichbehandlung und damit dem Umfang des verschonten Vermögens. **Werden gerade diejenigen verschont, die als erfolgreiche Unternehmer über die größten Vermögen** und damit auch über erheblichen Einfluss auf das Gemeinwesen verfügen, und wird gerade ihnen ermöglicht, dieses
- 10 Vermögen unter Befreiung der sonst nach Leistungsfähigkeit auferlegten Lasten an Dritte, insbesondere an Familienmitglieder, weiterzureichen, ohne dass diese hierfür eigene Leistung oder Fähigkeiten eingebracht hätten, verfestigt und **verstärkt** dies die ökonomische **Ungleichheit**.
- 15 Zwar können auch bei dem Erwerb sehr großer und größter Vermögen Steuerbefreiungen gerechtfertigt sein. Dies verlangt aber, dass die **Verschonung** im Einzelfall **zur Erhaltung von Arbeitsplätzen** oder sonst zum gemeinen Wohl und damit zur Verwirklichung des Sozialstaates tatsächlich erforderlich ist. **Nur dann** ist die durch sie begründete Ungleichbehandlung gerechtfertigt. Das **Sozialstaatsprinzip strahlt so in den Gleichheitssatz** hinein.
- 20

Weiterleitung an ...

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges

25